

Berlin, 12. April

(Ein Prozeß des Jugendschriftstellers Karl May. – Tel.) Vor dem Schöffengerichte zu Charlottenburg kam heute der Beleidigungsprozeß zur Verhandlung, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hat.

Der Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Fräulein v. Scheindt erklärt, daß Karl May ein geborener Verbrecher sei, und trat heute mit einem mehrere Seiten langen Schriftstücke den Beweis dafür an, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren mit Zuchthausstrafen im Ausmaße von vier, drei und zwei Jahren vorbestraft, niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei und trotzdem umfangreiche Reisebeschreibungen u. dgl. verfaßt habe.

Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung gerechter Interessen jenen Brief geschrieben habe, und erkannte auf Freispruch.

Aus: Wiener Zeitung. Nr. 83, 13.04.1910, S. 4.

Berlin, 12. April

(Der Prozeß des Jugendschriftstellers Karl May. – Tel.) In der Begründung des Urteiles im Prozesse Karl May heißt es noch: Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse.

Aus: Wiener Abendpost, Beilage zur Wiener Zeitung. Nr. 83, 13.04.1910, S. 3.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018